



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 22. Februar 2018

Seite 17

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG); Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2018.....	19
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" für das Wirtschaftsjahr 2018.....	20
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken für das Haushaltsjahr 2018.....	20
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Zulassungsstelle Coburg" für das Haushaltsjahr 2018.....	21
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, FWO, für das Wirtschaftsjahr 2018.....	22

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1.1) ABS Nürnberg-Ebensfeld, Planfest- stellungsabschnitt Altendorf-Hirschaid-Strullendorf (PFA 21) 1. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG", Bahn-km 46,000 bis Bahn-km 56,165 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf-Bamberg in den Gemeindegebieten der Städte Bamberg und Scheßlitz, der Märkte Buttenheim, Eggolsheim und Hirschaid sowie der Gemeinden Altendorf und Strullendorf; Anhörungsverfahren und Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg); Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	23
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Änderung des Regionalplanziels B IV 3.1.1.13, Streichung des Vorranggebietes SD/KS 2 Mainleus-Südost (Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach) mit seinen Nachfolge- nutzungen in Ziel B IV 3.1.3.....	24
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	24

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg.....	25
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren für das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge, Wunsiedel.....	25
Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen.....	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2018	26

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	28
Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018	28
Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsoferfürsorge (Delegationsverordnung)	29

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	30
----------------------------------	----

Buchanzeigen	33
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 | 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG); Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 7. Dezember 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 23. Januar 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.139.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	175.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2018 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung wird auf **122.300,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage für die Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung wird auf **820.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf **94.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **1.036.300,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayreuth, 7. Dezember 2017
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Nr. 12 - 1512.02 n - 1/18

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes "Nordostober-
fränkisches Städtebundtheater"
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater hat in der Sitzung am 16. November 2017 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. Januar 2018 Az. 12 - 1512.02 n - 1/18 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 25. Januar 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
- Sitz Hof
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.745.000,00 €
und in den Aufwendungen mit	13.745.000,00 €
sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 16. November 2017
Zweckverband
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1512 - 15 - 3

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes
Automobilzulieferer- und
Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken hat in der Sitzung am 20. November 2017 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. Dezember 2017 Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 3 - 2 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken, Klosterstraße 3, 95028 Hof, im Zi.Nr. 104 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 25. Januar 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Automobilzulieferer-
und Technologiepark HochFranken
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzulieferer- und Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.238.512,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	428.756,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	809.756,00 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	728.783,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	302.265,00 €
und einem Saldo von	313.994,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.500.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.500.000,00 €
und einem Saldo von	- 4.000.000,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	313.994,00 €
und einem Saldo von	3.686.006,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Die Umlage wird auf 609.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	304.500,00 €
den Landkreis Hof	274.050,00 €
die Gemeinde Gattendorf	30.450,00 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 2. Januar 2018
Zweckverband Automobilzulieferer-
und Technologiepark HochFranken
Dr. Oliver B ä r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 7

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Zulassungsstelle Coburg"
für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat in der Sitzung am 6. Dezember 2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 23. Januar 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.646.850,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Coburg, 12. Januar 2018
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Michael B u s c h
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 5

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, FWO, für das Wirtschaftsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 20. Dezember 2017 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Januar 2018 Az. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 5 - 2 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zimmer-Nr. 106, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 6. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFrABl. Nr. 2/2016) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	14.185.447,00 €
in den Aufwendungen auf	17.976.930,00 €
mit einem Jahresverlust von	3.791.483,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben auf	20.331.054,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2018 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 18. Januar 2018

Fernwasserversorgung Oberfranken

Dr. Köhler

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 23 - 3536 - 1/17

Planfeststellung gemäß § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1.1) ABS Nürnberg-Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Altendorf-Hirschaid-Strullendorf (PFA 21) 1. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG", Bahn-km 46,000 bis Bahn-km 56,165 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf-Bamberg in den Gemeindegebieten der Städte Bamberg und Scheßlitz, der Märkte Buttenheim, Eggolsheim und Hirschaid sowie der Gemeinden Altendorf und Strullendorf; Anhörungsverfahren und Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG); Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.a. Vorhaben der DB Netz AG, Großprojekte VDE 8.1, Projektabschnitt VDE 8.1, Äußere-Cramer-Klett-Straße 3, 90489 Nürnberg, gemäß § 18 a AEG und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den

Erörterungstermin

durch.

Der Erörterungstermin findet in der Karl-Wagner-Halle des RMV Concordia Strullendorf 1920 e.V., Forchheimer Str. 31, 96129 Strullendorf, von **Montag, dem 5. März 2018, bis Donnerstag, dem 8. März 2018**, statt und kann bei Bedarf am Freitag, dem 9. März 2018 fortgesetzt werden. **Täglicher Beginn: 10:00 Uhr**, Einlass ab 08:30 Uhr, Ende 18:00 Uhr, ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

Montag, dem 5. März 2018

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller; Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Dienstag, dem 6. März 2018

Anhörung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Mittwoch, dem 7. März 2018

Erörterung der privaten Einwendungen.

Donnerstag, dem 8. März 2018

Erörterung der privaten Einwendungen.

Ggf. Fortsetzung des Erörterungstermins am **Freitag, dem 9. März 2018**, ab 10:00 Uhr, Einlass ab 08:30 Uhr, **sofern er nicht bereits am 8. März 2018 vom Verhandlungsleiter beendet wurde.**

Die Einwendungsführer können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes teilnehmen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An dem Erörterungstermin können alle von dem o.a. Vorhaben Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Diese(r) hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und wird gebeten, diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten/Betroffenen auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bayreuth, 9. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 24 - 8454.13 - 7

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-Ost;
Änderung des Regionalplanziels
B IV 3.1.1.13, Streichung des
Vorranggebietes SD/KS 2 Mainleus-
Südost (Markt Mainleus, Landkreis
Kulmbach) mit seinen Nachfolgenut-
zungen in Ziel B IV 3.1.3**

Bekanntmachung

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 14. Juni 2017 die Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Oberfranken-Ost vom 9. November 2016 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Ziels B IV 3.1.1.13, Streichung des Vorranggebietes SD/KS 2 Mainleus-Südost (Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach) mit seinen Nachfolgenutzungen in Ziel B IV 3.1.3.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 245)

während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt (<http://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 7. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken**

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Hof 3 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2018** Herr Burghard Blechschmidt, Epprechtsteinstr. 5, 95032 Hof, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bamberg 3 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2018** Herr Markus Enzbrenner, Bergstr. 17, 96132 Schlüsselfeld, bestellt.

Bayreuth, 31. Januar 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Schulen

Nr. 44 - 1444.01.1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 7. Dezember 2017 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
K e i l

Ltd. Regierungsschuldirektor

Auf Grund Art. 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl.

S. 458) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg vom 30. September 1999, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 20. Oktober 1999, zuletzt geändert am 21. November 2012 mit Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 24. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

§ 6 a (Vergabeausschuss) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Vergabeausschuss entscheidet anstelle der Verbandsversammlung in allen in Zusammenhang mit laufenden Baumaßnahmen anstehenden Vergabeverfahren sowie über die Annahme von Spenden ab einem Betrag von mehr als 1.000,00 €, weiterhin über die Annahme von Sponsoringangeboten ab einem Betrag von mehr als 3.000,00 € netto (Betrag ohne Umsatzsteuer)."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 17. Januar 2018
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.02

Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren für das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge, Wunsiedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, be-

absichtigt die Änderung der Deponie Sandmühle durch Errichtung einer Schwachgasbehandlungsanlage für Deponiegas auf dem Grundstück der Deponie Sandmühle, Am Blätterrangen 5, 95659 Arzberg. Gleichzeitig werden die derzeit vorhandenen Gasbehandlungsanlagen (Verdichterstation, Gasmotor, Notfackel) stillgelegt und rückgebaut.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Diese hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gege-

benheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 31. Januar 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Nr. 55.1 - 8728.2 - 4 - 3

**Gebührensatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken
für die Benutzung seiner
Abfallentsorgungseinrichtungen**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Februar 2018 die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

**14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung seiner
Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, Müllheizkraftwerk und
Not- und Reststoffdeponie)**

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 3. März 2015 (OFrABl. Folge 3/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall 133,00 €

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) bei

1. Pkw- Kofferraummenge 5,00 €

(Inhalt eines Standard-Kofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge).

2. Über die in Nr. 1 hinausgehende Mengen bis max. 1,0 m³ 10,00 €

z.B. Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

3. Über die in Nr. 2 hinausgehende Mengen größer 1,0 m³ 20,00 €

z.B. Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

(2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.

Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.

Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 6. Februar 2018
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Februar 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen. Die Haus-

haltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 23. Februar 2018 bis 2. März 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 9. Februar 2018
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des "Zweckverbandes
für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"
- Sitz Coburg -
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.961.800,00 €
in den Aufwendungen mit	24.261.300,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	2.167.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 700.000,00 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 133,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 165,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 165,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 261,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 6. Februar 2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 29/13 - 18

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 29. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 8. März, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 1. Februar 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

BV 10/941 - 3/04 - 1/17

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2017 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zi.Nr. VW 214, bis zum 2. März 2018 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Bayreuth, 23. Januar 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	432.055.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.001.900,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	
mit	432.055.800,00 €
stehen an eigenen Einnahmen	226.776.600,00 €
gegenüber.	

Der ungedeckte Bedarf mit 205.279.200,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2017.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2018 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,50 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten

Verwaltungshaushalt 1.123.300,00 €

Klinikschule Oberfranken

Verwaltungshaushalt 76.500,00 €

Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 465.500,00 €

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt 175.800,00 €

Tagesstätten

Verwaltungshaushalt 217.700,00 €

KulturServiceStelle

Verwaltungshaushalt 232.500,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 608.900,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 326.700,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayreuth, 23. Januar 2018
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

GL

**Verordnung des Bezirks Oberfranken
über die Heranziehung der
örtlichen Träger der Sozialhilfe
und der Kriegsoferfürsorge
(Delegationsverordnung)**

Vom 25. Januar 2018

Auf Grund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 83 Abs. 3 i.V.m. Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2016 (AGSG; GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabege-
setz I (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozi-

alhilfe und der Kriegsoferfürsorge (Delegationsverordnung):

§ 1 Delegation von Aufgaben in der Sozialhilfe

(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden in der Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018 herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII; ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII zur medizinischen Rehabilitation; ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
3. Leistungen nach § 71 SGB XII (Altenhilfe),
4. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind,
5. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen,
6. Leistungen des Fünften, Achten und Neunten Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen, sofern sie zugleich mit Leistungen des Sechsten oder Siebten Kapitels SGB XII außerhalb von Einrichtungen bezogen werden und
7. Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII, sofern sie zugleich mit ambulanten oder teilstationären Leistungen des Fünften oder Siebten Kapitels SGB XII bezogen werden.

(2) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe werden ab dem 1. Januar 2019 herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Leistungen des Fünften Kapitels SGB XII; ausgenommen sind Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Leistungen des Sechsten Kapitels SGB XII zur medizinischen Rehabilitation; ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen und
3. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

§ 2 Delegation von Aufgaben in der Kriegsoferfürsorge

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsoferfürsorge herangezo-

gen, Aufgaben des Bezirks Oberfranken nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu entscheiden (Art. 100 Abs. 2, 103 Abs. 2 AGSG).

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.
 (2) Die Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und

der Kriegsopferversorgung vom 17. Juli 2014 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 7/2014, S. 92 f.) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2018
 Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Neuer Pressesprecher

Pressemitteilung vom 11. Januar 2018

Jakob Daubner neuer Pressesprecher bei der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat einen neuen Ansprechpartner für die Medien. Seit 15. Januar 2018 leitet Jakob Daubner die Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der bisherige Pressebeauftragte, Oliver Hempfling, wechselte ans Landratsamt Kulmbach. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz dankte Hempfling für seinen Einsatz und wünschte ihm für seine neue Aufgabe alles Gute.

Der 35-jährige Jurist Daubner ist gebürtiger Bayreuther und studierte Rechtswissenschaften in Bayreuth und München. Seine berufliche Laufbahn begann er 2012 am Landratsamt Forchheim. Dort war er gut zwei Jahre Leiter des Geschäftsbereichs Öffentliche Sicherheit und Ordnung. Im November 2014 wechselte er zunächst als Referent an die Regierung von Oberfranken und übernahm ab 2015 die Leitung des Sachgebiets für die Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber. Nun wechselte er innerhalb der Regierung von Oberfranken auf den Posten des Pressesprechers.

Zu den Aufgaben Daubners als Pressesprecher gehören die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Regierung von Oberfranken, der Kontakt mit den Medien, das Verfassen von Pressemitteilungen, der Internetauftritt sowie die Redaktion des Amtsblatts der Regierung von Oberfranken. Die Pressestelle ist zudem in Ordensverfahren für die Vorprüfung der Verdienste vorgeschlagener Personen zuständig und betreut die Auslandskontakte der Regierung von Oberfranken.

Jakob Daubner ist erreichbar unter:

Tel.: 0921/604-1229 bzw. E-Mail: presse@reg-ofr.bayern.de

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 7. März 2018

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 7. November und 5. Dezember 2018 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Höhlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 28. Februar 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

28. März, 25. April, 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 26. September, 31. Oktober und 28. November 2018

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 22. Februar 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

29. März, 26. April, 7. Juni, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Bayerische Architektenkammer BYAK

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Tel. 089/139 880-80

E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Pressemitteilung vom 11. Januar 2018

Bundesstraße 289, Kulmbach-Münchberg; Elektrifizierung auf der Oberfrankenachse weiterhin möglich

Am 11. Januar 2018 fand beim Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Oberfranken eine Besprechung mit Vertretern des Staatlichen Bauamtes Bayreuth und dem Bereich Produktion der DB Netz AG Nürnberg statt.

An dem Gespräch haben auch Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und MdB Emmi Zeulner, Wahlkreisabgeordnete für Kulmbach-Lichtenfels-Bamberg, teilgenommen, die sich in dieser Angelegenheit bereits intensiv beim Bundesminister für Verkehr engagiert hat.

Es wurden Fragen der technischen Machbarkeit für die Baudurchführung der Straßenüberführungen im Zuge der Ortsumgehung Untersteinach mit der Bahnlinie Hochstadt/Marktzeuln-Kulmbach-Hof erörtert. Prämisse dabei ist, dass die bestandskräftig planfestgestellte Trasse der Bundesstraße 289 bei Untersteinach beizubehalten ist. Ziel war es zu prüfen, ob durch eine Anhebung der Bundesstraße 289 oder durch eine Absenkung der Bahntrasse eine ausreichende Durchfahrthöhe bei den Kreuzungsbauwerken gewährleistet werden kann, um eine spätere Elektrifizierung der Bahnstrecke Marktzeuln-Hof zu ermöglichen.

Eine Anhebung der Gradienten der Bundesstraße 289 und der dadurch verursachten Zeitverzögerung beim Bau bzw. einer Ergänzung des Baurechts ist -dies nach Prüfung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI)- wegen des fortgeschrittenen Baustandes der Bundesstraße 289 und der zu erwartenden Kostenmehrungen kein sinnvolles Vorgehen. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist außerdem die derzeit noch bestehende Unsicherheit, ob dem Ausbau der Bahnstrecke ein Planungsauftrag seitens des BMVI erteilt wird.

Eine Absenkung der Bahntrasse in Teilbereichen der sich in Bau befindlichen Bundesstraßenverlegung ist aus derzeitiger Sicht technisch grundsätzlich möglich. Im Bereich des bereits fertiggestellten Brückenbauwerkes und der sich in Bau befindlichen Galerie an der Schorgastalbrücke würde wegen der Tiefgründung der Brückenbauwerke eine Absenkung der Bahnlinie keine Auswirkungen auf die Standfestigkeit der Brücken nach sich ziehen. Ein späterer Abbruch beider Brückenbauwerke wird daher nicht erforderlich.

Weitere Abstimmungen werden folgen. Alle Beteiligten versicherten, mit Nachdruck an einer zukunftssicheren Lösung mitzuarbeiten.

Pressemitteilung vom 22. Januar 2018

250.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Neubau eines Geh- und Radwegs zwischen Schlaifhausen und Dietzhof

Das Radwegenetz im Landkreis Forchheim wird immer dichter! Maßgebenden Einfluss daran haben in letzter Zeit auch die Zuwendungen der Regierung von Oberfranken. Diese hat nun einen Betrag von 250.000 € für den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Schlaifhausen und Dietzhof mit einer Breite von 2,50 m und auf einer Länge von 885 m bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 420.000 €, von denen rund 360.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 250.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Radweg war bereits seit vielen Jahren geplant, der Bau musste immer wieder auf Grund von Grunderwerbsproblemen verschoben werden. Die neue Wegeverbindung und der Einbau einer baulichen Querungshilfe (Mittelinsel) verbessern die Verkehrssicherheit auf dem Straßenzug.

Die Bauarbeiten haben begonnen und werden im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 22. Januar 2018

1,47 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Ausbau der Kreisstraße FO 10 und Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Schnaid und Stiebarlimbach

Damit fängt das Jahr 2018 für den Landkreis Forchheim gut an. Die Regierung von Oberfranken hat nun für den Ausbau der Kreisstraße FO 10 und den Neubau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges von Schnaid nach Stiebarlimbach 1,47 Mio. € bewilligt. Der Landkreis führt dringend erforderliche Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße auf einer Länge von insgesamt rund 1,5 km und einer Breite von 6,5 m aus. Der Geh- und Radweg erhält eine Regelbreite von 2,5 m.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,4 Mio. €, von denen rund 2,1 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,47 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von fast 70 % und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Mit der geplanten Maßnahme wird der Streckenzug von Schnaid bis Stiebarlimbach ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut. Das bestehende Radwegenetz wird dadurch ebenfalls erweitert und den Bedürfnissen angepasst.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und werden im Jahr 2018 abgeschlossen sein.

Umwelt

Pressemitteilung vom 25. Januar 2018

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Schwalbenstein" fertig gestellt

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Schwalbenstein" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan für das rd. 14 Hektar große Gebiet an den Landkreis Kulmbach und den Markt Wonsees. Auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kulmbach sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach erhielten jeweils einen Plan.

An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme für Interessierte.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind die Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören u.a. die Beweidung der blütenreichen Kalkmagerrasen mit Schafen und Ziegen sowie die Freistellung von Felsformationen mit seltener Pioniervegetation. Die im Managementplan formulierten Maßnahmen fördern auch seltene und geschützte Tierarten wie z. B. die Mopsfledermaus und das Große Mausohr (zwei nach der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten, die in der Tropfsteinhöhle "Klingelloch" im FFH-Gebiet überwintern), das sehr seltene Scharfkraut und geschützte Reptilien wie Zauneidechse und Blindschleiche.

Das NATURA 2000-Gebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume auf den Kalksteinformationen der Nördlichen Frankenalb im Landkreis Kulmbach nahe Schirradorf. Die dort vorkommenden blüten- und artenreichen Kalkmagerrasen, die Tropfsteinhöhle "Klingelloch" sowie das Vorkommen der beiden bereits genannten Fledermausarten sind eine herausragende Besonderheit und für den Biotopverbund auf der Frankenalb überregional bedeutsam. Eine Hauptaufgabe besteht daher darin, diese vielfältigen Lebensräume und die Ungestörtheit des Klingelloches als Winterquartier für Fledermäuse zu erhalten.

Der Managementplan wurde von der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kulmbach sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg erarbeitet. Mit dem Plan für den Schwalbenstein liegen nun für 79 NATURA 2000-Gebiete in Oberfranken aktuelle Managementpläne vor.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter der Adresse www.reg-ofr.de/natura2000

Pressemitteilung vom 6. Februar 2018

Regierung von Oberfranken förderte im Jahr 2017 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit über 3,3 Mio. €

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2017 neben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. Projekte der Umweltbildung und Biodiversität sowie die Betreuung und den Ausbau des Wanderwegenetzes mit über 3,3 Mio. € gefördert. Im Einzelnen wurden 530.000 € direkt an die Naturparke ausgezahlt und rd. 2.050.000 € für Maßnahmen der Landschaftspflege ausgereicht. 162.000 € flossen in Projekte der Biodiversität, 150.000 € erhielt der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und seine 13 Mitgliedsvereine. Somit konnte in Nordbayern das Wanderwegenetz auf rd. 43.000 km ausgebaut werden. Die neun anerkannten Umweltstationen sowie weitere Umweltbildungseinrichtungen in Oberfranken erhielten eine Förderung in Höhe von insgesamt 450.000 €. Die Mittel wurden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Im Rahmen des Landschaftspflege- und Naturparkprogramms wurden vor allem die Pflege der Naturschutzgebiete, Naturparke und anderer schutzwürdiger Biotope, Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information in Schutzgebieten sowie die Sicherung von Quartieren gefährdeter Tierarten bezuschusst.

Die Regierung von Oberfranken unterstützte damit 440 Projekte in der Region.

Buchanzeigen

Umweltrecht in Bayern, 174. Ergänzungslieferung, 178,54 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 140. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 131. Ergänzungslieferung, 121,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 153. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 223. Ergänzungslieferung, 94,52 €, JURION Onlineausgabe: 11,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 86. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 160. Ergänzungslieferung, 93,81 €, JURION Onlineausgabe: 11,59 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 166. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Drost/Wagner: **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wilde: **Datenschutz Bayern**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Gaß/Popp: **Die Gemeinde als Unternehmer**, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

